

Original

AV07240

Vereinbarung

über die
Altholzinsel Haseberg, Stadt Aarau

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Aarau, vertreten durch den Stadtrat Aarau

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:2'500, datiert vom 29. November 2021.

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus ¹	Fläche (in ha)
Aarau	932	Haseberg	2 645 032 / 1 248 316	Bu, Ei	20-100 J.	NkBW	3.42
Total:							3.42

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

Die Gesamtfläche der Altholzinsel Haseberg beträgt 3.42 ha.

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren sowie das Räumen von Bäumen auf Waldstrassen oder Landwirtschaftsland erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Einzelne umgefallene Bäume dürfen ohne vorgängige Absprache mit dem Kreisforstamt geräumt werden. Das anfallende Holz soll in der Nutzungsverzichtsfläche verbleiben.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat. Sollten die entsprechenden Mittel durch den Grossen Rat nicht bewilligt werden und somit keine Auszahlung erfolgt, wird der Vertrag hinfällig.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2071 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Altholzinsel für die Dauer dieser Vereinbarung öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:3'000, datiert vom 29. November 2021, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.6.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Aarau, ... 8.3.2022

Ortsbürgergemeinde Aarau



Daniel Müller
Leiter Ortsbürgergutverwaltung



Roger Wirz
Betriebsleiter Forstbetrieb Region Aarau

Aarau, ... 7.12.2021

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Ruedi Bättig
Projektleiter



Fabian Dietiker
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:3'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Aarau
- Revierförster Roger Wirz
- Kreisforstamt 4 Aarau Kulm Zofingen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

GEMEINDE AARAU

Altholzinsel Haseberg

OBG Aarau

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Kartenherstellung Aarau, 29.11.2021, MOPI

Stand 29.11.2021

Beilage 2

Format: A4

- Altholzinsel Haseberg
- Übriges Waldareal
- Gemeindegrenzen

Ort und Datum:

Aarau, 29.11.2021

der/die Kreisförster*in:

Stadler

0 12.5 25 50 75
Meter

Massstab: 1:3'000

Quellen: Bundesamt für Landestopografie,
Abteilung Wald des Kantons Aargau

aq15

